

Beschlussvorlage 2025/1160



Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Kulturamt	Stefanie Weidner		
Beratung	Datum		
Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2025		
Marktgemeinderat	27.01.2026		
Vorberatung	öffentlich		
Entscheidung	öffentlich		
Betreff	Förderung von Z-Kräften (Integrations-Kräften) in den örtlichen Kindertagesstätten		

Sachverhalt:

Auf die Beschlussfassung zu den Z-Kräften (= Integrationskräfte) für die AWO-Kita „Sonnenschein“ in Schwanstetten vom September 2025 wird verwiesen.

Wie beschlossen wurden die Kinderzahlen geprüft, um feststellen zu können, wie viele Kräfte gefördert werden können.

Insgesamt haben 13 Kinder mit dem Faktor 4,5 (= behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder) weniger als 6 Stunden tägliche Buchungszeit.

7 haben eine durchschnittliche Buchungszeit von täglich 6 Stunden und länger (Stand Nov. 2025).

Nach dem Kommentar zum Gesetz würde die Kinderzahl nur für eine Z-Kraft ausreichen. Für die Förderung weiterer 0,6 Kräfte fehlt ein Kind mit einer höheren Buchungszeit.

Auszug aus dem Kommentar zum Gesetz:

„Ohne gesonderte Begründung wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich für Einrichtungen mit drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6, vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0 Integrationskräfte einzusetzen.“

Insgesamt würden 13 Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf in der Berechnung unberücksichtigt bleiben. Diese 13 Kinder werden zum großen Teil am Nachmittag in der Förderschule durch die AWO betreut. Am Vormittag besuchen sie die SVE (Schulvorbereitende Einrichtung des Landkreises). D.h., hier besteht keine Möglichkeit längere Betreuungszeiten zu buchen, da die Kinder den halben Tag bereits anderweitig betreut sind.

Um der hohen Gesamtzahl von Kindern mit Faktor 4,5 in diesem Sonderfall trotzdem Rechnung tragen zu können, wird vorgeschlagen, die Berechnung der Z-Kräfte um folgende Zwischenstufen zu ergänzen:

Ohne gesonderte Begründung wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich für Einrichtungen mit ein behindertes oder von Behinderung bedrohtes Kind 0,2, zwei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,4, drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6, vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0 Integrationskräfte einzusetzen.“

(Diese zusätzlichen Zwischenstufen können nur Anwendung finden, da die Kita bereits die Voraussetzungen für eine volle Z-Kraft erfüllt. Mit lediglich einem oder zwei Faktor-4,5-Kindern kann kein Anspruch auf eine Z-Kraft entstehen, da nur integrative Einrichtungen Z-Kräfte beschäftigen können. Eine integrative Einrichtung liegt aber erst ab drei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf vor.)

Ergänzend zum Beschluss aus dem September 2025 wird außerdem vorgeschlagen, die Abrechnung der Einfachheit halber auf Kalenderjahre (beginnend Januar 2026) und nicht auf Kindergartenjahre abzustellen.

Änderungen und Ergänzungen nach der HKWA-Sitzung im Dezember 2025:

Auf den Markt Schwanstetten werden voraussichtlich weitere Anträge auf die Förderung von Z-Kräften zukommen. Deshalb empfiehlt es sich den Beschluss so zu formulieren, dass er für alle örtlichen Kindertagesstätten gilt.

Inzwischen hat auch die noch fehlende Kommune zumindest mündlich auch ihr Einverständnis für die Mitförderung der Z-Kräfte in Aussicht gestellt.

Der Kommentar zum Gesetz würde auch die Möglichkeit eröffnen, die Förderung ohne Zustimmung der fehlenden Kommune durchzuführen (siehe beiliegender Kommentar zu Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG). Allerdings spricht der Kommentar davon, dass sich in diesem Fall die Kosten nur noch auf die zustimmenden Kommunen verteilen.

Laut Herrn Leisinger, Kath. Kita gGmbH, ist dies aber im Online-Förderrechner BayKiBiG-Web technisch nicht möglich und würde auch der Fördersystematik widersprechen, da jede Kommune die Kosten nur für die Kinder ihrer Sitzgemeinde trägt. Das BayKiBiG-Web zieht als Grundlage für die Berechnung immer alle Kinder mit Faktor 4,5 heran.

Der Beschluss wurde deshalb so formuliert, dass wir auch ohne Zustimmung der anderen Kommunen die Z-Kräfte fördern können, aber ausgeschlossen ist, dass wir „fremde“ Kosten für Andere mittragen. Es liegt dann in Verantwortung des Trägers im Rahmen der Endabrechnung die Kostenaufteilung klar darzulegen.

Wichtig ist noch zu ergänzen, dass eine abschließende Prüfung der Kinderzahlen im Rahmen der Endabrechnung erfolgt. Bereits jetzt ist festzustellen, dass die Kinderzahlen deutlich schwanken. Ggf. sind dann bei der Endabrechnung auch Fördermittel zurück- oder nachzuzahlen, je nachdem ob die Kinderzahlen im Abrechnungsjahr ausreichend für die Z-Kräfte waren.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, ab Januar 2026 die Förderung von Z-Kräften in den örtlichen Kindertagesstätten gemäß folgender Staffelung:

Bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich mit

- drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6 Integrationskräfte,
- vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 Integrationskräfte und
- fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0 Integrationskräfte.

Sofern mindestens bereits eine Integrationskraft erreicht wurde, werden noch zwei weitere Förderstufen bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich anerkannt:

- ein behindertes oder von Behinderung bedrohtes Kind 0,2 Integrationskräfte,
- zwei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,4 Integrationskräfte.

Gefördert werden nur Kinder der Sitzgemeinde in einer integrativen Einrichtung gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG. Eine Ablehnung der Kostenübernahme einer Gastkindgemeinde darf nicht zu einer Erhöhung des Kostenanteils für den Markt Schwanstetten führen.

Die abschließende Prüfung der Kinderzahlen und Abrechnung der tatsächlichen Fördermittel erfolgt im Rahmen der jährlichen Endabrechnung der BayKiBiG-Förderung.

Anlagen:

Kommentar zu Art 21_5_3 BayKiBiG